

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gegebenen Stimmen den für die zunächst geringere Summe abgegebenen Stimmen solange hinzugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Über Meinungsverschiedenheiten, welche über die Richtigkeit des vom Obmanne bekanntgegebenen Ergebnisses einer Abstimmung entstehen, entscheidet das Schiedsgericht selbst.

§ 60.

Das Erkenntnis wird in der Regel nach dem Schlusse der Verhandlung durch den Obmann mündlich verkündet. Bei umfangreichen Prozessen kann hiezu eine nicht über acht Tage hinaus anzusetzende und den Parteien sofort bekanntzugebende Tagsatzung bestimmt oder von dem Schiedsgerichte beschlossen werden, daß die mündliche Verkündung des Erkenntnisses unterbleibe; im letzteren Falle ist das Urteil binnen acht Tagen nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu fällen und binnen 14 Tagen beiden Parteien zuzustellen.

Mit dem Erkenntnis sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Erfolgt die Kundmachung unmittelbar nach Schluß der Verhandlung, so kann sich der Obmann auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken.

Einer Partei, welche Mitglied oder Besucher der Börse ist, wird eine Ausfertigung des Erkenntnisses nur in dem Falle, wenn nicht beide Parteien bei Verkündung des Erkenntnisses zugegen sind, oder auf ausdrückliches Verlangen zugestellt.

Einer Partei, welche der Börse nicht angehört, ist, auch wenn sie bei Verkündung des Erkenntnisses zugegen war, innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses von Amts wegen zuzustellen.

Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig.

Ausfertigung des Erkenntnisses.

§ 61.

Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Schiedsrichter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung, sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter;
3. den Schiedsspruch;
4. den Tatbestand;
5. die Entscheidungsgründe.

Der Tatbestand und die Entscheidungsgründe sind zu sondern und dürfen nicht mit dem Schiedsspruche vereinigt werden.